

Stand: 27.04.2024 12:09:47

Initiativen auf der Tagesordnung der 14. Sitzung des PL

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/665 vom 12.03.2024
2. Initiativdrucksache 19/676 vom 13.03.2024
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1863 des VF vom 18.04.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Laufbahnrecht

- a) Der sonstige Qualifikationserwerb nach Art. 38 ff. des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) ist auf die in Anlage 1 zu Art. 39 LlbG genannten fachlichen Schwerpunkte beschränkt. Der Zugang zu ihnen orientiert sich an ausgewählten Studiengängen, welche sich wiederum nach der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11 Reihe 4.1) bestimmen.

Die Vielzahl an angebotenen Bachelor- und Masterstudiengängen hat dazu geführt, dass – anders als vom Gesetzgeber bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts angenommen – die Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes fast jährlich geändert wird. Zudem nutzen die Studierenden die Möglichkeit, Studiengänge aus verschiedenen fachlichen Bereichen im Bachelor- und Masterstudium zu kombinieren, immer häufiger. Dies gilt insbesondere für berufs begleitende Masterabschlüsse.

Zugleich zeigt sich angesichts der zunehmenden Probleme bei der Personalgewinnung, dass die rechtliche Möglichkeit, geeignete Studiengänge für den Zugang zum Beamtenverhältnis zu nutzen, auszuweiten ist.

Die schriftliche Feststellung des Qualifikationserwerbs widerspricht zudem dem Digitalisierungsbestreben der öffentlichen Verwaltung.

- b) Die letzten Jahre haben zudem gezeigt, dass die Teilnehmerzahlen des besonderen Auswahlverfahrens des Landespersonalausschusses rückläufig sind und nicht mehr alle zu besetzenden Ausbildungs- und Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden können. Der demografische Wandel lässt befürchten, dass sich dieses Problem in den nächsten Jahren weiter zuspitzt.

Das zentrale besondere Auswahlverfahren, das im Auftrag des Landespersonalausschusses durch dessen Geschäftsstelle durchgeführt wird, beginnt bereits im Jahr vor der Einstellung. Die frühzeitige Durchführung erfolgt zur baldigen Bewerberbindung, da zu diesem Zeitpunkt auch durch die Privatwirtschaft bereits Einstellungszusagen getroffen werden und dem bayerischen öffentlichen Dienst dadurch Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung verloren gehen. Zudem benötigen Einstellungsbehörden, die eine große Anzahl an Einstellungen zu bewältigen haben, eine längere Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Einstellung. Aufgrund der daraus resultierenden Gesamtdauer gehen spätentschlossene Bewerberinnen und Bewerber unvermeidlich verloren.

2. Beamtenversorgung

Die Änderung der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfordert eine Anpassung einschlägiger Vorschriften im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG).

3. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)

Der Präsident der HföD ist derzeit gleichzeitig Fachbereichsleiter. Diese Doppelfunktion und die dadurch entstehende Aufgabenfülle wird den aktuellen Herausforderungen einer modernen Ausbildung und Verwaltung derzeit nicht gerecht.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung**1. Laufbahnrecht**

- a) Die Beschränkung auf verschiedene fachliche Schwerpunkte wird durch Streichung der Anlage 1 aufgegeben. Des Weiteren entfällt das Schriftformerfordernis bei der Feststellung des Qualifikationserwerbs, um die Umstellung auf die digitale Personalakte zu erleichtern.
- b) Zum besonderen Auswahlverfahren soll mit dem Zweite-Chance-Verfahren eine weitere Möglichkeit eröffnet werden, die anstelle einer Eignungsprüfung insbesondere Studienabbrechern und Spätentschlossenen erlaubt, noch zeitnah in den Bewerbungsprozess aufgenommen zu werden. Dabei wird durch eine Auswahl anhand der Schulnoten das Leistungsprinzip gewährleistet.

2. Beamtenversorgung

Die Hinzuverdienstgrenzen im BayBeamVG bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 27, der vorübergehenden Gewährung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen nach Art. 73 sowie bei der Ruhensvorschrift des Art. 83 beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Fall von Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung sollen sich auch nach Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch orientieren.

3. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)

Der Präsident soll insbesondere aufgrund des bis Ende 2030 durch Baumaßnahmen anfallenden Mehraufwands zeitlich befristet von der gleichzeitigen Aufgabe als Fachbereichsleiter entbunden werden. Für die Dauer der Befristung gibt es neben sechs Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleitern und der Leitung der Zentralverwaltung einen Präsidenten.

C) Alternativen

Alternativ zu der laufbahnrechtlichen Änderung bezüglich des sonstigen Qualifikationserwerbs könnten sukzessive weitere fachliche Schwerpunkte in Anlage 1 aufgenommen werden und damit eine ständige Anpassung an die sich ändernde Hochschulstatistik erfolgen. Dies widerspräche aber den Entbürokratisierungszielen der Staatsregierung. Zudem würde dies ein ständiges gesetzgeberisches Nachlaufen hinter den tatsächlichen Gegebenheiten bedeuten.

Hinsichtlich der Einführung des Zweite-Chance-Verfahrens gilt, dass es keine alternative Regelung gibt, die zu einem späteren Zeitpunkt noch die Aufnahme in die Ausbildung ermöglichen würde.

Auch im Übrigen liegen keine Alternativen vor.

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Die gesetzlichen Änderungen sind nicht mit Kosten verbunden.

Durch die Änderung betreffend den sonstigen Qualifikationserwerb wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, Bewerberinnen und Bewerber der entsprechenden Fachrichtungen zu verbeamten. Dies erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Auch die Anzahl der zu besetzenden Ausbildungs- und Studienplätze bleibt unverändert.

Die Änderungen im HföD-Gesetz werden ebenfalls im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel umgesetzt.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Soweit nach Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens aufgrund bestehender Erfahrungen konkret absehbar wird, dass sich voraussichtlich nicht alle verfügbaren Plätze im Vorbereitungsdienst besetzen lassen werden, kann die zuständige Einstellungsbehörde anstelle einer Einstellungsprüfung ein Zweite-Chance-Verfahren gemäß Abs. 10 durchführen.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 7 und 8“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - d) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens zur Verfügung stehenden Plätze sind auszuschreiben. ²Gehen mehr Bewerbungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Reihung nach Schulnoten. ³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden. ⁴Bewerbungen, die im besonderen Auswahlverfahren nur eine errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Staatsministerien werden ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu regeln.“
2. In Art. 38 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen.
3. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „in einem dem fachlichen Schwerpunkt nach Anlage 1 entsprechenden Studiengang“ durch die Wörter „in einem für die jeweilige Fachlaufbahn und den vorgesehenen Verwendungsbereich fachlich geeigneten Studiengang“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „und den Anforderungen des fachlichen Schwerpunkts“ durch die Wörter „ , der Fachlaufbahn und dem beabsichtigten Verwendungsbereich“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „des angestrebten fachlichen Schwerpunkts“ durch die Wörter „des Verwendungsbereichs in der angestrebten Fachlaufbahn“ ersetzt.
4. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Wörter „ , den fachlichen Schwerpunkt“ gestrichen.
5. Art. 58 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird aufgehoben.
 - Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
„¹Die Staatsministerien und der Oberste Rechnungshof können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschriften weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen und eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen.“
 - Satz 3 wird Satz 2.
6. Anlage 1 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 und Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „525 €“ durch die Angabe „630 €“ ersetzt.

§ 3

Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 10 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „das Staatsministerium bestellt und durch“ eingefügt.
- Art. 6a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Zum ständigen Vertreter des Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter oder Leiter der Zentralverwaltung angehört.“
 - Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Der ständige Vertreter nimmt daneben die bisherigen Aufgaben als Fachbereichsleiter gemäß Art. 12 Abs. 2 oder Leiter der Zentralverwaltung wahr.“
- Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Fachbereichsleiter und der Leiter der Zentralverwaltung;“.
- Vor Art. 23 wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22

Übergangsvorschrift

¹Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn die Bestellung auf Grund einer Besetzungsentscheidung erfolgt, die nach dem **...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus § 4]** bis zum Ablauf des 31. Dezem-

ber 2030 getroffen worden ist. ²Ab 1. Januar 2031 soll der Präsident zur Übernahme von Aufgaben als Leiter der Zentralverwaltung oder als Fachbereichsleiter nach Art. 6 Abs. 4 verpflichtet werden.“

5. In der Überschrift des Art. 25 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD-Gesetz).

Die Änderungen sind überwiegend fachlicher Natur und dienen insbesondere der Stärkung sowie der Sicherung der Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bayern in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

Hinsichtlich der Änderungen im Leistungslaufbahnrecht ist eine gesetzliche Regelung zusätzlich aufgrund der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichtes notwendig, da der Berufszugang geregelt wird. Diese hat durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu erfolgen, der dem Ordnungsgeber wiederum die Möglichkeit eröffnet, weitere ausfüllende Normierungen vorzunehmen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 22)

Die besonderen Auswahlverfahren sind Ausfluss des verfassungsrechtlich gewährleisteten Wettbewerbsprinzips und sichern die leistungsorientierte Gewinnung des Nachwuchses für wichtige fachliche Schwerpunkte (z. B. Allgemeine Innere Verwaltung, Steuerverwaltung, Staatsfinanzverwaltung, Justiz(vollzugs)dienst) beim Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene. Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt sie im Auftrag des Landespersonalausschusses durch. Die besonderen Auswahlverfahren bestehen aus einer Auswahlprüfung („LPA-Test“), die zentral durchgeführt wird, und der Berücksichtigung von Schulnoten. Aus dem Gesamtergebnis wird eine Platzziffer errechnet und eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber für jede teilnehmende Einstellungsbehörde ausgestellt, die dem weiteren Einstellungsverfahren zugrunde gelegt wird. Anmeldeschluss ist regelmäßig mehr als ein Jahr vor der Einstellung, damit durch die frühzeitige Durchführung eine baldige Bewerberbindung erfolgen kann, da zu diesem Zeitpunkt auch durch die Privatwirtschaft bereits Einstellungszusagen getroffen werden und die Interessierten sonst dem bayerischen öffentlichen Dienst für die Einstellung verloren gehen. Zudem benötigen Einstellungsbehörden, die eine große Anzahl an Einstellungen zu bewältigen haben, eine längere Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Einstellung. Spätentschlossene, Studien- und Ausbildungswechsler sowie andere, die die Termine nicht einhalten konnten, können als Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr berücksichtigt werden. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind die Zahlen der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer rückläufig, sodass nicht mehr alle verfügbaren Ausbildungsplätze besetzt werden können.

Um hier mehr Chancen im öffentlichen Dienst zu eröffnen, bedarf es einer Regelung, nach der nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens etwaige freie Plätze noch besetzt werden können.

Zu Buchst. a

In Art. 22 Abs. 3 Satz 4 LlbG wird das Zweite-Chance-Verfahren als Ersatz der Einstellungsprüfung eingeführt. Rechtlich ist es gegenüber dem besonderen Auswahlverfahren subsidiär.

Konkret kann die Prognose gemäß Abs. 3 Satz 4 erst nach Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens getroffen werden. Das besondere Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn die Teilnehmenden ihre Zeugnisse übersandt bekommen haben und den Einstellungsbehörden die Zuweisungs-, Sonder- und Ersatzlisten übermittelt worden sind. Ab diesem Zeitpunkt kann mit der Ausschreibung für das Zweite-Chance-Verfahren begonnen werden. Die für die Bindung von Bewerberinnen und Bewerbern notwendigen Maßnahmen, wie z. B. notwendige Vorstellungsgespräche, können ergriffen werden. Aufgrund der Nachrangigkeit des Zweite-Chance-Verfahrens können Einstellungsversprechen an diese Bewerberinnen und Bewerber erst getroffen werden, wenn allen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern des besonderen Auswahlverfahrens Einstellungsangebote vorbehaltlich der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungsbedingungen gemacht wurden.

Zu Buchst. b

Anpassung von Verweisen zur Korrektur eines redaktionellen Versehens

Zu Buchst. c

Durch Abs. 8 Satz 3 wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet, für die Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren Mindestnoten festzusetzen, um die Qualität der Bewerbungen sicherzustellen.

Zu Buchst. d

Die näheren Vorgaben zum Zweite-Chance-Verfahren finden sich im neuen Abs. 10. Die nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens noch zu besetzenden Stellen sind gemäß Abs. 10 Satz 1 auszuschreiben. Dies hat einerseits durch die übliche Bekanntmachung gemäß Art. 24 Abs. 1 LlbG zu erfolgen, da das Zweite-Chance-Verfahren eine Einstellungsprüfung ersetzt. Mit dem Begriff Ausschreibung werden Einstellungsbehörden angehalten, noch vorhandene Plätze über diese Bekanntmachung hinaus in geeigneter Weise, insbesondere in Onlinemedien oder auf einschlägigen Jobportalen, anzubieten, um einen möglichst großen Interessentenkreis zu erreichen. Die Durchführung des Zweite-Chance-Verfahrens ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses anzuzeigen, damit diese das Zweite-Chance-Verfahren auf ihrer Homepage veröffentlichen kann.

Das Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2, 5 des Grundgesetzes, Art. 94 der Verfassung) wird durch die in Abs. 10 Satz 2 vorgesehene Reihung nach Schulnoten gewährleistet. Diese wird auch im besonderen Auswahlverfahren als Differenzierungskriterium neben dem Test genutzt. Gemäß Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung soll das Leistungsprinzip, soweit möglich, durch Prüfungen im Wege des Wettbewerbs umgesetzt werden. Diese Vorgabe wird auch beim Zweite-Chance-Verfahren durch das rechtlich vorrangige besondere Auswahlverfahren umgesetzt. Daneben tritt aber das verfassungsrechtlich ebenfalls geschützte Ziel, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) zu gewährleisten. Dieses Ziel ist gefährdet, wenn der notwendige Personalausschuss für Ausscheidende nicht gewonnen werden kann. Es ist deshalb gerechtfertigt, im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens für den Leistungsvergleich nur auf Schulnoten zurückzugreifen, die auch in anderen Bereichen, insbesondere im Rahmen des Zugangs zu stark nachgefragten Studiengängen, als Differenzierungskriterium genutzt werden. Sonstige Einstellungsbedingungen bleiben unberührt. Dies gilt auch für wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren gemäß Abs. 9.

Um die Vergleichbarkeit mit dem besonderen Auswahlverfahren herzustellen, bietet es sich auf der ersten Stufe an, die gleiche Auswahlmethodik anzuwenden, sofern dies

eignungsdiagnostisch angezeigt ist. In diesem Fall können für die Ermittlung einer Reihung die Schulnoten in der auch beim besonderen Auswahlverfahren herangezogenen Gewichtung berücksichtigt werden.

Da die Möglichkeit besteht, dass bei der gewählten Reihung nach wenigen aussagekräftigen Schulnoten mehr Bewerbungen im gleichen Rang verbleiben, als Ausbildungs- oder Studienplätze zur Verfügung stehen, hat der Ordnungsgeber für eine zweite Auswahlstufe weiter feiner differenzierende Regelungen zu treffen. Denkbar ist beispielsweise in der zweiten Auswahlstufe die Verwendung der Durchschnittsnote aller im Zeugnis bescheinigten Leistungen.

Als Grundlage sollte stets das letzte vor der Bewerbung ausgestellte Zeugnis verwendet werden, damit eine höchstmögliche Aktualität sichergestellt ist.

Soweit ausländische Zeugnisse vorgelegt werden, können sich die Einstellungsbehörden bei fehlendem eigenem Sachverstand der zuständigen Zeugnisanerkennungsbehörden bedienen.

Durch die in Abs. 10 Satz 3 vorgesehenen erforderlichen Mindestnoten wird die Qualität der Bewerbungen sichergestellt. Noten, die eine mangelhafte oder ungenügende Leistung bescheinigen, gewährleisten keine für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst geeignete Bewerbung. Diese naheliegende Erkenntnis hat sich auch aufgrund von Auswertungen einer Einstellungsbehörde, die regelmäßig große Bewerberzahlen in der Ausbildung aufnimmt, in der Praxis bestätigen lassen.

Der Ordnungsgeber kann deshalb entscheiden, ob er den Ausschluss einer Bewerbung mangels Mindestnoten nur auf der ersten Stufe vorsieht oder auch auf der zweiten Stufe. Sofern letzteres geschehen soll, muss er darauf achten, auch dabei für die konkrete Ausbildung irrelevante Schulfächer von der Ausschlussregelung auszunehmen.

Sofern sich eignungsdiagnostisch belegen lässt, dass bestimmte Schulnoten für bestimmte fachliche Schwerpunkte bzw. Fachlaufbahnen unterschiedliche Aussagekraft haben, sind Differenzierungen in der Verordnung möglich.

Absolventinnen und Absolventen des besonderen Auswahlverfahrens haben bereits gezeigt, ob sie für den öffentlichen Dienst geeignet sind. Ist dies der Fall, haben sie auf Basis des besonderen Auswahlverfahrens eine Einstellungszusage erhalten. Sofern sie das besondere Auswahlverfahren nicht bestanden haben, ist die mangelnde Eignung bereits festgestellt. Als nicht bestanden gilt dabei nur, wer am „LPA-Test“ tatsächlich teilgenommen hat und ein schlechteres Gesamtergebnis als „4,00“ erreicht hat. Einer erneuten Teilnahmemöglichkeit im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens bedarf es deshalb nicht. Dies stellt Abs. 10 Satz 4 sicher. Zugleich macht auch Satz 4 den rechtlichen Vorrang des besonderen Auswahlverfahrens deutlich. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands kann der Ordnungsgeber vorsehen, dass die zuständigen Einstellungsbehörden von Bewerberinnen und Bewerbern eine Erklärung verlangen, dass sie nicht am besonderen Auswahlverfahren teilgenommen haben, bzw. falls sie am aktuellen Termin teilgenommen haben, diesen mit einer Gesamtnote von nicht weniger als „4,00“ bestanden haben. Sofern Bewerberinnen oder Bewerber am besonderen Auswahlverfahren – ggf. auch zu einem früheren Termin, der die Berücksichtigung noch erlaubt – teilgenommen haben, sind sie vor Bewerbungen aus dem Zweite-Chance-Verfahren zu berücksichtigen.

Das Nähere kann bei Bedarf in einer Rechtsverordnung der Staatsministerien jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich geregelt werden. Der neue Abs. 10 Satz 5 stellt die dafür erforderliche Rechtsgrundlage dar.

Zu Nr. 2 (Art. 38)

Folgeänderung zu den Nrn. 3 und 6.

Zu Nr. 3 (Art. 39)

Neben dem Einstieg in das Beamtenverhältnis nach dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen einer Qualifikationsprüfung ermöglicht das Leistungslaufbahnrecht auch Bewerberinnen und Bewerbern mit bereits abgeschlossenem Hochschulstudium im Rahmen des sonstigen Qualifikationserwerbs nach Art. 38 ff. LlbG die Einstellung in ein Beamtenverhältnis.

Der sonstige Qualifikationserwerb ist jedoch bis dato auf bestimmte fachliche Schwerpunkte beschränkt. In der Regel sind dies solche, die nicht bereits durch einen Vorbereitungsdienst abgedeckt werden.

Die fachlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an den Studienbereichen der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11 Reihe 4.1), um einen Gleichklang mit den Bezeichnungen und Angeboten des Hochschulbereichs herzustellen.

Der Gesetzgeber nahm bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts auf die Hochschulstatistik zum Stand Wintersemester 2010/2011 Bezug. Die Hochschulstatistik wird für jedes Semester neu veröffentlicht und enthält oftmals auch inhaltliche Änderungen bzgl. der Aufnahme von neu entstandenen Studiengängen und der Zuordnung von Studiengängen zu bestimmten Studienbereichen.

Dies stellt Anwender regelmäßig vor Schwierigkeiten, wenn sie Studiengänge zu bestimmten fachlichen Schwerpunkten der Anlage 1 zuordnen wollen.

In den letzten Jahren wurde die Bewerbungssituation, insbesondere im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich, für alle bayerischen Dienstherrn immer schwieriger.

Da der Bologna-Prozess in Bayern weitestgehend abgeschlossen ist, besteht eine Vielzahl an Bachelor- und Masterstudiengängen sowie deren Kombinationsmöglichkeiten. Dadurch werden immer wieder Interessierte abgelehnt, obwohl deren Studiengänge bei vertiefter Prüfung für eine Fachlaufbahn geeignet sein könnten.

Mit dem Wegfall der Anlage 1 entfällt die gesetzliche Vorentscheidung, welche Studiengänge als für den Zugang geeignet angesehen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass künftig jegliche absolvierten Studiengänge den Einstieg in das Beamtenverhältnis eröffnen. Vielmehr muss verstärkt durch die Einstellungsbehörden auf die fachliche Eignung des jeweiligen individuell absolvierten Studiengangs geachtet werden. Ein signifikanter Mehraufwand entsteht dadurch nicht, da diese Prüfung im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerbung per se durchgeführt werden muss. Dies geschieht insbesondere durch den Vergleich der Studieninhalte mit den Anforderungen der Fachlaufbahn und des vorgesehenen Verwendungsbereichs. Zugleich ist damit eine Entbürokratisierung, nicht nur im kommunalen Bereich, verbunden.

Die notwendige Qualität der fachlichen Ausbildung kann, abgesehen von der Prüfung der Geeignetheit, zudem noch wie folgt abgesichert werden:

Im Rahmen von Ausschreibungen können Dienstherrn vorgeben, welche Anforderungen die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen sollen. Insbesondere kann festgelegt werden, welche Studienabschlüsse infrage kommen. Dies führt auch zu einer Konzentration der Bewerbungen und damit zu einer Arbeitsentlastung für die Personalverwaltenden Stellen und für die Bewerberinnen und Bewerber, da diese sich zielgerichtet bewerben können.

Wie bisher muss des Weiteren ein dienstliches Bedürfnis für die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen bestimmter Studiengänge vorliegen, und zwar auch dann, wenn die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich geeignet wären. Ein dienstliches Bedürfnis liegt in der Regel nicht vor, wenn eine hinreichende Anzahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gegeben ist, die die Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG erworben haben, da diese gezielt für ihre Aufgaben ausgebildet wurden.

Zu Nr. 4 (Art. 40)

Zeitnah wird die durchgängige Verwendung der digitalen Personalakte angestrebt. Daher würde ein Schriftformerfordernis zu unerwünschten Medienbrüchen führen, obwohl die Feststellung des Qualifikationserwerbs auch digital möglich ist.

Zudem erfolgt eine systematisch angezeigte Folgeänderung aufgrund des Verzichts auf Anlage 1.

Zu Nr. 5 (Art. 58)

Der Verzicht auf die Erteilung eines Einvernehmens ist ein erfolgreicher Ansatz zur Entbürokratisierung, welcher sich in anderen Vorschriften bereits bewährt hat (Gesetz vom

23. Dezember 2019 – GVBl. S. 724). Daher ist die Streichung des Verweises auf Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) angebracht.

Zu Nr. 6 (Anlage 1)

Siehe Begründung zu Nr. 3.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Hinzuverdienstgrenze im Rentenrecht hat sich bis 31. Dezember 2022 an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) orientiert. Seit 1. Januar 2023 knüpft sie an die monatliche Bezugsgröße an und verändert sich damit entsprechend der Lohnentwicklung (17 823,75 € im Jahr 2023). Damit soll eine Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gebildet werden. In der bayerischen Beamtenversorgung sollen sich die Hinzuverdienstgrenzen für den Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und für die Gewährung von Zuschlägen sowie bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag nach Art. 64 Nr. 2 BayBG (Schwerbehinderung) weiterhin an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV orientieren. Nach der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 24. November 2023 steigt der Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf 12,41 €, sodass die Geringfügigkeitsgrenze auf 538 € steigt. Aufgrund der Durchschnittsbetrachtung auf das Kalenderjahr ergibt sich ein Betrag von monatlich 630 €.

Zu § 3 (Änderung des HföD-Gesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 6)

Hier soll lediglich eine Klarstellung zur bisherigen Praxis erfolgen.

Zu Nr. 2 (Art. 6a)

Der Leiter der Zentralverwaltung soll ebenfalls zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellt werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf seinen bisherigen Aufgabenbereich hat.

Zu Nr. 3 (Art. 7)

Hier soll lediglich eine Klarstellung zur bisherigen Praxis erfolgen.

Zu Nr. 4 (neuer Art. 22)

Die derzeitige Kombination der Ämter Fachbereichsleitung und Präsident ist aufgrund der gewachsenen Aufgabenfülle mit Blick auf die Anforderungen einer modernen Ausbildung und Verwaltung nicht mehr zeitgemäß. Um die derzeit anfallenden Aufgaben adäquat erfüllen zu können, ist für künftige Bestellungen aufgrund einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 getroffenen Besetzungsentscheidung eine zeitlich befristete Trennung der Ämter erforderlich. Die Soll-Regelung in Satz 2 eröffnet Spielraum für den Ausnahmefall, dass keine fachlich oder örtlich geeignete Aufgabenwahrnehmung als Fachbereichsleitung oder Leitung der Zentralverwaltung stichtagsgerecht erfolgen kann.

Zu Nr. 5 (Art. 25)

Redaktionelle Änderung

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Ilse Aigner, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Petra Guttenberger, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Volkmar Halbleib, Holger Grieshammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

1. Die derzeit nach der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Störungen der Plenarsitzungen des Landtags durch einzelne oder mehrere Abgeordnete (i. S. d. §§ 116 ff. BayLTGeschO) haben sich in Einzelfällen als zu wenig effektiv und ausdifferenziert erwiesen.

Darüber hinaus hat sich bei verschiedenen Störungen der Ordnung im Landtag außerhalb des Sitzungsbetriebs in jüngerer Vergangenheit gezeigt, dass diese erst durch Mitglieder des Landtags ermöglicht wurden. Störungen der Ordnung können nicht zuletzt das Sicherheitsgefühl von Personen beeinträchtigen, die sich in den Liegenschaften des Landtags aufhalten. Im Zuge der Aufarbeitung der Vorgänge hat sich erwiesen, dass auch gegenüber Mitgliedern des Landtags wirksame Sanktionen zur Durchsetzung der Hausordnung mittlerweile erforderlich sind.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

2. Aufgrund des in Art. 5 Abs. 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) geregelten Grundsatzes der Diskontinuität ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung des Landtags über die Anpassung der Entschädigung mit Wirkung über die gesamte Wahlperiode zu entscheiden.
3. Weiter sind im Bayerischen Abgeordnetengesetz Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen.

B) Lösung

1. Es wird ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 4 000 Euro, als neue Ordnungsmaßnahme eingeführt, das bei einer erheblichen oder wiederholten Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags festgesetzt werden kann. Zuständig für die Entscheidung über die Festsetzung ist aufgrund der hohen Intensität des Eingriffs das Präsidium als Kollegialorgan. Im Hinblick auf die davon berührten Rechte der Abgeordneten ist eine Ergänzung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes als Rechtsgrundlage für entsprechende Änderungen der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag erforderlich. Zudem wird ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 4 000 Euro, als neue Ordnungsmaßnahme eingeführt, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bei einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Bayerischen Landtags festgesetzt werden kann.

Nach Art. 5 Abs. 5 BayAbgG ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden. Die in den vergangenen Wahlperioden geltende Regelung, wonach die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung entsprechend der Einkommensentwicklung in Bayern jeweils zum 1. Juli eines Jahres erfolgt, soll auch in der 19. Wahlperiode fortgeführt werden. Durch die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung werden jeweils zugleich die Versorgungsbezüge angeglichen.

2. Schließlich werden einige Klarstellungen sowie Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Indexierung der Abgeordnetenentschädigung entstehen Mehrkosten entsprechend der Einkommensentwicklung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Ersten Teils wird das Wort „ , Ordnungsmaßnahmen“ angefügt.
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „Landtagspräsidiums“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.
3. Nach Art. 4 wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Wegen einer erheblichen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags im Rahmen einer Sitzung oder einer Sitzungsfolge der Vollversammlung kann das Präsidium gegen ein Mitglied des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 Euro festsetzen. ²Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf bis zu 4 000 Euro. ³Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 2 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied des Landtags innerhalb derselben Sitzung oder Sitzungsfolge bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde. ⁴Bei einem besonders schweren Verstoß gegen die Ordnung oder die Würde des Landtags kann das Präsidium ein Mitglied des Landtags für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. ⁵Das Präsidium kann den Sitzungsausschluss mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 4 000 Euro verbinden. ⁶Die Vollversammlung kann auf Empfehlung des Präsidiums das Mitglied des Landtags von der Teilnahme an höchstens zehn weiteren Sitzungen der Vollversammlung und Sitzungen weiterer Gremien des Landtags ausschließen. ⁷Für die Sitzungen der Ausschüsse finden die Sätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung. ⁸Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag.

(2) ¹Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Bayerischen Landtags kann die Präsidentin oder der Präsident gegen ein Mitglied des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 Euro festsetzen. ²Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf bis zu 4 000 Euro; ein Wiederholungsfall liegt in der Regel vor, wenn das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Monaten erneut Anlass für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung gegeben hat.

(3) Das Ordnungsgeld kann mit der monatlichen Entschädigung nach Art. 5 verrechnet werden.

(4) ¹Zuständiges Gericht für Streitigkeiten über Maßnahmen und Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 ist der Verfassungsgerichtshof (Art. 67 der Verfassung). ²Auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden die besonderen Verfahrensvorschriften über Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung (Art. 49 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof).“

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „8 183 Euro“ durch die Angabe „9 215 Euro“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „1. Juli 2019, 1. Juli 2020, 1. Juli 2021, 1. Juli 2022 und zum 1. Juli 2023“ durch die Wörter „1. Juli 2024, 1. Juli 2025, 1. Juli 2026, 1. Juli 2027 und zum 1. Juli 2028“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 3 wird die Angabe „3 453 Euro“ durch die Angabe „3 984 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „landeseigener“ gestrichen.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern und zur Nutzung aller Züge der Deutschen Bahn AG in Bayern sowie aller Nahverkehrszüge in Bayern.“
6. In Art. 26 Satz 1 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Zweiten“ ersetzt.
7. Nach Art. 27 wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a
Regelungen des Präsidiums

(1)¹Das Präsidium kann Regelungen zum Vollzug der Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes treffen. ²Dies betrifft insbesondere Leistungen, Datenaustausch und Kommunikation mit den Mitgliedern sowie den ehemaligen Mitgliedern des Landtags und deren Hinterbliebenen.

(2) Das Landtagsamt ist berechtigt, Bescheide und Verwaltungsleistungen ausschließlich digital bereitzustellen und zu erbringen.

(3) Das Landtagsamt hat den Mitgliedern des Landtags eine nichtdigitale Beratung anzubieten.“
8. In Art. 34 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „in Textform“ jeweils durch die Wörter „in digitaler Form“ ersetzt.
9. In Art. 40 Nr. 1 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „sowie die digitale Form“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Art. 25 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.

Begründung:**Zu § 1 Nr. 3***(Art. 4a)*

Die Einführung eines Ordnungsgeldes nur in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) oder der Hausordnung des Bayerischen Landtags ist im Hinblick auf die dadurch berührten Rechte der Abgeordneten nicht ausreichend. Vielmehr ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Bayerischen Abgeordnetengesetz (BayAbgG) erforderlich.

(Art. 4a Abs. 1)

Das derzeit bestehende System der Ordnungsmaßnahmen in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag sieht für Wortergreifen ohne Worterteilung, persönlich verletzende Ausführungen, persönlich verletzende Zwischenrufe oder eine gröbliche Störung der Ordnung neben der Rüge, dem Ordnungsruf sowie der Wortentziehung und dem Sitzungsausschluss vom weiteren Verlauf der aktuellen Sitzung nur den Sitzungsausschluss für die Dauer von bis zu zehn weiteren Sitzungen der Vollversammlung vor (§§ 116 und 117). Aufgrund verschiedener Ordnungsstörungen in der jüngeren Vergangenheit, für die Ordnungsmaßnahmen möglicherweise auch bewusst in Kauf genommen wurden, hat sich erwiesen, dass das bestehende System der Ordnungsmaßnahmen in der Praxis zu wenig effektiv und ausdifferenziert ist. Deshalb soll oberhalb des Ordnungsrufes und unterhalb des Sitzungsausschlusses als weiteres Ordnungsmittel ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 4 000 Euro, eingeführt werden. Dieses hat den Vorteil, dass es einerseits als spürbare Sanktion empfunden wird, andererseits aber nicht in die Rede- und Abstimmungsrechte der Abgeordneten eingreift, wie es beim Sitzungsausschluss, insbesondere für mehrere Sitzungstage, der Fall ist.

Das Ordnungsgeld kann nur wegen einer „erheblichen“ Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags festgesetzt werden. Damit wird deutlich, dass es sich um eine Ordnungsverletzung von gewisser Intensität handeln muss, die nicht mehr durch bloßen bzw. ggf. wiederholten Ordnungsruf geahndet werden kann. Als Maßstab kann auch der Umfang der Beeinträchtigung der Rechte der übrigen Mitglieder des Landtags, insbesondere auf möglichst ungestörte Verfolgung der Plenardebatte oder des ungestörten Rederechts, herangezogen werden. Die Erheblichkeit der Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags kann auch in einer Wiederholung von Störungen liegen, die für sich betrachtet als einzelne Handlung, Maßnahme oder Äußerung die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten würden. Die Sanktionierung von Störungen mittels Ordnungsruf hat dabei nicht zur Folge, dass die jeweilige Störung bei der Beurteilung einer wiederholten Störung nicht mehr herangezogen werden könnte. Die Entscheidung über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes trifft aufgrund der hohen Intensität des Eingriffs das Präsidium, unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes kann hierbei mit anderen Ordnungsmaßnahmen von geringerer Intensität, wie dem Wortentzug oder dem Ordnungsruf, verbunden werden.

Auch die „Würde des Landtags“ wird in den Schutzbereich des neuen Art. 4a Abs. 1 ausdrücklich aufgenommen. So soll klargestellt werden, dass auch Ordnungsstörungen, wie beispielsweise das Hochhalten von Transparenten, das Tragen von Ansteckplaketten je nach Gegebenheiten und Inhalten oder sonstiges provokatives Verhalten, eine Verletzung der Würde des Landtags darstellen können.

Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf bis zu 4 000 Euro. Über die Vorlage eines Wiederholungsfalles entscheidet wiederum das Präsidium nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Auch hier liegt es im Ermessen des Präsidiums als Kollegialorgan, ob es von der Möglichkeit der Festsetzung eines erhöhten Ordnungsgeldes Gebrauch macht. Es wird klargestellt, dass ein Wiederholungsfall nur im Rahmen einer Sitzung oder Sitzungsfolge vorliegen kann.

Zur Klarstellung, dass auch weiterhin ein Sitzungsausschluss zulässig ist, wird diese Ordnungsmaßnahme nun ausdrücklich in das Bayerische Abgeordnetengesetz mit aufgenommen. Dass der Sitzungsausschluss nur bei einem „besonders schweren“ Verstoß gegen die Ordnung oder die Würde des Landtags ausgesprochen werden kann,

verdeutlicht, dass es zwischen dem Ordnungsgeld und dem Sitzungsausschluss eine Rangstufung gibt. Auch für die Entscheidung über den Ausspruch eines Sitzungsausschlusses ist das Präsidium als Kollegialorgan zuständig.

Ein Sitzungsausschluss kommt nur dann in Betracht, wenn die Festsetzung eines Ordnungsgeldes allein, entweder wegen der Schwere der Ordnungsverletzung oder weil die Ordnungsstörung sonst nicht behoben werden kann, als Ordnungsmaßnahme nicht ausreicht. Ein Sitzungsausschluss kann jedoch mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes verbunden werden, sofern dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalles als geboten und für die Wiederherstellung der Sitzungsdisziplin als erforderlich erscheint. Soll ein Mitglied des Landtags nicht nur von der laufenden Sitzung, sondern auch von weiteren Sitzungen der Vollversammlung und Sitzungen weiterer Gremien ausgeschlossen werden, ist hierzu ein Beschluss der Vollversammlung notwendig, dem eine Empfehlung des Präsidiums vorauszugehen hat. Die zwingend erforderliche Mitwirkung dieser beiden Organe trägt der hohen Eingriffsintensität Rechnung.

Art. 4a Abs. 1 Satz 7 BayAbgG stellt klar, dass auch für die Sitzungen der Ausschüsse die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder die Verweisung aus dem Sitzungssaal möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft aufgrund der Intensität des Eingriffs auch hier das Präsidium unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles, sodass die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nur nachträglich möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz ist es in diesen Fällen allerdings geboten, dass die oder der Vorsitzende sich diese Möglichkeit bereits im Rahmen der Sitzung vorbehält.

Die nähere Ausgestaltung der Ordnungsmaßnahmen soll wie bisher in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag geregelt werden.

(Art. 4a Abs. 2)

Mit Art. 4a Abs. 2 BayAbgG wird ein parlamentsinternes Sanktionsregime für Verstöße gegen die Hausordnung des Bayerischen Landtags durch Mitglieder des Landtags geschaffen. Die Parallelnormen in § 106b des Strafgesetzbuchs (StGB) und § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) schließen eine Sanktion aus, da sie die Mitglieder des eigenen Parlaments ausdrücklich von der Geltung ausnehmen. Verfassungsrechtlich geboten ist dies jedoch nicht. Auch die Mitglieder des Landtags unterliegen den in Ausübung des Hausrechts aufgestellten Anordnungen (Art. 21 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung – BV). Die Privilegierungen in § 106b StGB und § 112 OWiG bringen allein den Vorrang parlamentsinterner Sanktionen zum Ausdruck, die hier mit Art. 4a BayAbgG geschaffen werden.

Der Begriff der Hausordnung in Satz 1 nimmt Bezug auf das Hausrecht der Landtagspräsidentin in Art. 21 Abs. 1 BV und umfasst dementsprechend nicht nur die erlassene Hausordnung, sondern sämtliche in Ausübung des Hausrechts getroffenen Anordnungen der Landtagspräsidentin, insbesondere auch die Zugangs- und Verhaltensregeln. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes für Hausordnungsverstöße setzt eine „nicht nur geringfügige“ Verletzung voraus. Das damit verbundene Erfordernis einer gewissen Intensität trägt einerseits der nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung der Abgeordnetenrechte durch ein Ordnungsgeld Rechnung. Andererseits ermöglicht es eine Differenzierung nach dem Ausmaß der abstrakten oder konkreten Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Landtags nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Eine weitere Konkretisierung der Hausordnungsverstöße, etwa durch Bezugnahmen zu den hausordnungsrechtlichen Pflichten bei der Betreuung persönlicher Gäste oder zum Waffenverbot, könnte den Blick auf den Umfang der relevanten Hausordnungsverstöße verengen und die Bedeutung der Einzelfallumstände relativieren. Anknüpfungspunkt für die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegenüber Mitgliedern des Landtags können aber – ebenso wie in Abs. 1 – nur eigene Pflichtverletzungen der Abgeordneten sein. Eine „Haftung“ für Hausordnungsverstöße durch Dritte, z. B. durch Mitarbeiter oder Gäste, enthält Art. 4a BayAbgG nicht.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist nicht festgeschrieben, sondern lediglich nach oben hin begrenzt. Damit soll den Umständen des konkreten Einzelfalles Rechnung getragen werden können. Die Höhe orientiert sich im Wiederholungsfall mit Blick auf die Höhe des Bußgeldes in § 112 OWiG am mittleren Bereich und ist damit sachgerecht. Ob die Präsidentin oder der Präsident in einem konkreten Fall von der Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes Gebrauch macht, liegt in ihrem bzw. seinem Ermessen. Im

Wiederholungsfall sieht Satz 2 eine Erhöhung des Ordnungsgeldes auf bis zu 4 000 Euro vor. Über das Vorliegen eines Wiederholungsfalles entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Ein Wiederholungsfall liegt mit Blick auf die wirksame Durchsetzung der Hausordnung in der Regel dann vor, wenn das betroffene Mitglied des Landtags innerhalb von sechs Monaten erneut Anlass für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung gegeben hat. Auch hier liegt es im Ermessen der Präsidentin bzw. des Präsidenten, ob sie bzw. er von der Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes Gebrauch macht.

(Art. 4a Abs. 3)

Vorgesehen ist die Möglichkeit, das Ordnungsgeld mit der monatlichen Entschädigung nach Art. 5 BayAbgG zu verrechnen. Dafür sprechen verwaltungspraktische Erwägungen.

(Art. 4a Abs. 4)

Festgelegt wird eine besondere Rechtswegzuweisung zum Verfassungsgerichtshof. Die Rechtswegzuweisung schafft Klarheit. Denn Mitglieder des Landtags sind mit eigenen verfassungsmäßigen Rechten ausgestattete Teile des Landtags. Daher betreffen die auf dem Hausrecht beruhenden Anordnungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegenüber Mitgliedern des Landtags nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs insoweit nur deren verfassungsmäßige Rechte und damit den innerparlamentarischen Rechtskreis, sodass sie keine Verwaltungsakte darstellen (VerfGH, E. v. 25. Oktober 2023, Vf. 70-IVa-20, Rn. 25, 28, 35). Nach Ansicht des Bundesgesetzgebers ist aber für den Rechtsweg entscheidend, ob sich ein Mitglied durch die Verhängung des Ordnungsgeldes im Einzelfall in seinen Rechten aus Art. 13 Abs. 2 BV verletzt sieht, da die Präsidentin bzw. der Präsident in Ausübung des Hausrechts grundsätzlich als Verwaltungsbehörde handele (BT-Drs. 19/26540, S. 5–6).

Die Zuweisung ist auch sachgerecht, da es um eine Streitigkeit eines Mitglieds des Landtags gegen eine materielle Regelung der Präsidentin oder des Präsidenten in der ihr oder ihm übertragenen Leitungsgewalt (§ 11 Abs. 2 BayLTGeschO) bzw. in dem ihr oder ihm durch Art. 21 Abs. 1 BV gewährleisteten Hausrecht geht. Eine Rechtswegzuweisung an den Verfassungsgerichtshof durch Gesetz ist in Art. 67 BV sowie Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof vorgesehen.

Zu § 1 Nr. 4

(Art. 5 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aufgeführt wird die monatliche Entschädigung in ihrer seit dem 1. Juli 2023 aktuellen Höhe.

(Art. 5 Abs. 3)

Gemäß Art. 5 Abs. 5 BayAbgG ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden.

Zu § 1 Nr. 5

(Art. 6 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aufgeführt wird die monatliche Kostenpauschale in ihrer seit dem 1. Juli 2023 aktuellen Höhe.

Die Mehrzahl an Dienstwagen sind mittlerweile geleast und nicht mehr „landeseigen“. Dieser Entwicklung wird durch Streichung des Wortes „landeseigener“ Rechnung getragen.

(Art. 6 Abs. 5)

Die bisherige Regelung des Art. 6 Abs. 5 BayAbgG entstand zu einer Zeit, als sowohl der Fern- wie auch der Nahverkehr in Deutschland allein von der damaligen Deutschen Bundesbahn betrieben wurden. Gegenwärtig ist die Deutsche Bahn AG über Konzern-töchter zwar weiterhin Eigentümerin der Verkehrsinfrastruktur, erbringt aber insbesondere im Nahverkehr nicht mehr alle Verkehrsleistungen. Bei der Frage, ob eine Fahrtberechtigung für Mitglieder des Bayerischen Landtags vorliegt, kommt es nicht darauf an, wer Eigentümer der Gleisanlagen ist, sondern wer die Verkehrsleistungen anbietet. Im Nahverkehr, der in Bayern über die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) beauftragt wird, haben sich alle beauftragten nichtbundeseigenen Eisenbahnunternehmen im Rahmen der Verkehrsverträge bereit erklärt, die kostenlose Beförderung von Landtagsabgeordneten zu ermöglichen. Im Unterschied dazu wird der Fernverkehr eigenwirtschaftlich – also nicht von der BEG beauftragt – erbracht, wobei in Bayern die Deutsche Bahn nahezu den gesamten Schienenpersonenfernverkehr betreibt.

Die bisherige Regelung des Art. 6 Abs. 5 ist insoweit überholt und an die fortschreitenden Entwicklungen anzupassen.

Zu § 1 Nr. 6

(Art. 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu § 1 Nr. 7

(Art. 27a Abs. 1)

Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im 5. Abschnitt („Gemeinsame Vorschriften“) des Zweiten Teils („Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgung“) für Regelungen zum Vollzug des Gesetzes (z. B. bei der Auszahlung von Leistungen) soll deutlich gemacht werden, dass die Kompetenz hierfür beim Präsidium des Landtags als Beratungs-, Kontroll- und Beschlussorgan in Verwaltungsangelegenheiten des Landtags (§ 9 Abs. 1 BayLTGeschO) liegt. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 20 BV, in dem neben der Parlamentsautonomie auch das Selbstorganisationsrecht des Landtags verankert ist (Möstl, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Aufl., Art. 20 Rn. 1). Das Selbstorganisationsrecht des Landtags gibt ihm das Recht, in den Grenzen der Verfassung seine interne Organisation und sein Verfahren (Geschäftsgang) autonom zu regeln (Organisations- und Verfahrensautonomie).

(Art. 27a Abs. 2)

Für den Vollzug des Zweiten Teils des Gesetzes (insbesondere bei der Auszahlung der Leistungen an Mitglieder des Landtags, ehemalige Mitglieder des Landtags sowie deren Hinterbliebene) soll der Vorrang des digitalen Verfahrens gelten. Dementsprechend kann das Landtagsamt Verwaltungsdienstleistungen ausschließlich digital anbieten und erbringen. Abs. 2 überträgt die Vorschrift des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes auf den Vollzug des Bayerischen Abgeordnetengesetzes. Das Bayerische Digitalgesetz ist gegenüber inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Regelungen des besonderen Verwaltungsrechts nachrangig (Drs. 18/19572, S. 39). Dementsprechend tritt es im Hinblick auf die Möglichkeit der ausschließlichen digitalen Abwicklung in Art. 27a Abs. 2 zurück.

(Art. 27a Abs. 3)

Bei der Umsetzung der ausschließlich digitalen Verfahrensdurchführung sind die Nutzerfreundlichkeit und die persönliche Beratung, Auskunft und Anhörung zu berücksichtigen (Drs. 18/19572, S. 65). Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, bietet das Landtagsamt den Mitgliedern des Landtags eine nichtdigitale Beratung an.

Zu § 1 Nr. 8

(Art. 34)

Die Anzeige von Nebentätigkeiten erfolgt auf Basis der Ausführungsbestimmungen (Art. 40) seit Beginn der 19. Wahlperiode ausschließlich über das digitale Formular Verhaltensregeln. Mit der Änderung der Vorschrift wird diese Form auch gesetzlich vorgehen.

Zu § 1 Nr. 9

(Art. 40)

Es wird auf die Begründung zu Art. 34 verwiesen.

Zu § 2

(Art. 25)

Nach der geltenden Regelung werden die Leistungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 2 und 6 sowie Art. 11 bis 18 BayAbgG auf volle Euro aufgerundet. Diese Aufrundungen, die im Besoldungs- und Tarifrecht keine Entsprechung finden, werden gestrichen.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Hinweis:

Die unabhängige Abgeordnetenrechtskommission wurde zu den vorgeschlagenen Änderungen beteiligt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Ilse Aigner, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 19/676

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Felix Locke**
Mitberichtersteratterin: **Gülseren Demirel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 11. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 18. April 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende